

# STATUTEN

Stiftung zur Förderung der Ausbildung  
für die Spital-, Heim- und  
Gemeinschaftsgastronomie

Marktgasse 10  
4800 Zofingen  
Tel. 062 745 00 04

Eine Stiftung des  
SVG Schweizer Verband für  
Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie

## **Name und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen

Stiftung zur Förderung der Ausbildung für die Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie

besteht mit Sitz in Zofingen AG auf unbeschränkte Dauer eine Stiftung im Sinne von Art. 80 uff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Zweck**

### Art. 2

Die Stiftung bezweckt, das Ausbildungswesen auf dem Gebiet der Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie in der Schweiz durch geeignete Massnahmen zu fördern wie zum Beispiel

- Förderung der Weiterbildung durch Beiträge an Fachschulen und die Durchführung von Kursen und Exkursionen
- durch Beiträge an Aktionen zur Heranbildung geeigneter Berufsleute
- durch Ausrichtung von Prämien für den erfolgreichen Abschluss an Berufsschulen und Spezialkursen
- durch die Finanzierung der Herausgabe geeigneter Lehrmittel und die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten
- durch Unterstützung der auf diesem Fachgebiet forschenden Personen und Organisationen durch einmalige oder regelmässige Beiträge und
- durch Veröffentlichung von Berichten und Mitteilungen, die geeignet sind, das Ziel und den Zweck der Stiftung bekannt zu machen
- durch Vorfinanzierung von Aus- und Weiterbildungsprojekten

## **Stiftungsvermögen und Einnahmen**

### Art. 3

Der SVG Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie widmet der Stiftung bei ihrer Errichtung Fr. 20'000.- als Stiftungsvermögen.

Das Stiftungsvermögen kann durch freiwillige Zuwendungen weiter geüfnet werden.

Die Finanzierung der Aktivitäten erfolgt durch freiwillige Beiträge von Mitgliedern des SVG Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie und weiteren interessierten Kreisen sowie durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen.

## **Organe**

### Art. 4

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

## **Stiftungsrat**

### Art. 5

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung des SVG Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie gewählt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen treten die neu gewählten Mitglieder in die laufende Amtsdauer ein.

Es obliegt dem Stiftungsrat, die zur Erfüllung des Zweckes notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen. Der Stiftungsrat kann in diesem Zusammenhang Kommissionen bestellen und ein Reglement erlassen.

Der Stiftungsrat erhält keine Entschädigung. Die Spesen werden vergütet.

### Art. 6

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Mitglieder und weitere Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen und die Art der Zeichnung.

Die Geschäftsführung mit Einzelunterschrift obliegt dem/der Geschäftsführer/in des SVG Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

### Art. 7

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlvorschläge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erstellt über die Beschlüsse ein Protokoll.

## **Kontrollstelle**

### Art. 8

Die Kontrolle der Stiftungsrechnung erfolgt durch die Revisionsstelle des SVG Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie.

## **Rechnungsabschluss**

### Art. 9

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **Aufsicht**

### Art. 10

Die Aufsicht über die Stiftung liegt beim Eidgenössischen Departement des Innern.

## **Statutenrevision und Auflösung der Stiftung**

### Art. 11

Der Stiftungsrat kann durch einen Beschluss dem Eidgenössischen Departement des Innern beantragen, die Statuten zu ändern.

Die Auflösung der Stiftung ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (EDI) möglich.

Ein allfällig verbleibendes Restvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuweisen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Walter Hilti

Dorothee Stich

Zofingen, 1. Januar 2004